

## **Gebührenordnung**

### **Auszug Fort- und Weiterbildungsangebote**

Telefon (07 11) 21 96-0  
Telefax (07 11) 21 96-103  
info@akbw.de  
www.akbw.de

#### **§ 5 Fort- und Weiterbildungsangebote der Architektenkammer<sup>1)</sup>**

2. Für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Drittanbietern wird eine Gebühr von 50,00 Euro bis 150,00 Euro erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr für die erneute Anerkennung eines Seminars, das zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird, beträgt 20,00 EUR. Die Bearbeitungsgebühr für eine kostenlose Veranstaltung bzw. eine Veranstaltung mit einem Eintritt bis zu 10,00 EUR einer Hochschule, eines sog. Non-Profit-Verbandes, der öffentlichen Hand für eigene Mitarbeiter oder einer Kooperationsveranstaltung der AKBW mit einem sogenannten For-Profit-Anbieter beträgt 20,00 EUR.



### **Gebührenübersicht**

<b>Veranstaltungstyp / Veranstalter</b>	<b>AKBW Gebühren</b>
Normalgebühr (alle Seminaranbieter)	i.d.R. 50,- *
Wiederholungsgebühr für eine identisch (bzgl. Inhalt, Ablauf, Referenten) wiederholte Veranstaltung	20,-
kostenlos bzw. mit symbolischem Eintrittspreis bis maximal 10,- EUR (nur bei: Non-Profit-Verband / Hochschule / öffentliche Hand für eigene Mitarbeiter bzw. Kooperationsveranstaltung der AKBW mit For-Profit-Anbieter)	20,-

\* Gebührenhöhe von 50,- bis 150,- EUR, Höhe richtet sich nach Prüfungsaufwand!  
Regelfall: 50,- EUR

1) Auf Antrag vom 6. Dezember 2016 genehmigte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 2-2691.4/95 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2016 am 25./26. November mit den erforderlichen Mehrheiten der Delegierten beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung, der Reisekosten- und Entschädigungsordnung sowie der Beitragsordnung. Ausfertigung und Bekanntmachung der Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 2/2017 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.